

77 Satzung des Erftverbandes vom 07.10.1993

Satzung des Erftverbandes

Vom 7. Oktober 1993 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) ([Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 62), hat die Delegiertenversammlung am 7. Oktober 1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sitz
(§ 1 [2] ErftVG)

Der Erftverband hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.

§ 2
Verbandsgebiet, Tätigkeitsbereich
(§ 5, § 2 Abs. 3 ErftVG)

Verbandsgebiet und Tätigkeitsbereich ergeben sich im einzelnen aus einer Karte, die bei der Geschäftsstelle des Erftverbandes in Bergheim zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegt.

§ 3
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis, Mindestbeiträge
(§ 6 ErftVG)

(1) Die Mitgliedschaft im Erftverband ergibt sich aus dem ErftVG sowie aus dieser Satzung.

(2) Für die Feststellung der Mitgliedschaft sind, unbeschadet des Absatzes 3, die Verhältnisse des dem neuen Haushaltsjahr vorhergehenden Zeitraumes vom 1. 7.-30. 6. maßgebend.

(3) Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Mitglieder werden durch den Vorstand ermittelt und - nach Mitgliedergruppen getrennt - in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen, das der Vorstand jährlich für das folgende Haushaltsjahr verbindlich feststellt. Der Vorstand ergänzt das Verzeichnis während des lfd. Haushaltsjahres um gesetzliche Mitglieder (§ 6 ErftVG), deren Mitgliedschaft im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses in dieser Zeit zusätzlich festgestellt wird. (4) Neu hinzutretenden gesetzlichen und herangezogenen Mitgliedern hat der Vorstand einen begründeten mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Bestehen der Mitgliedschaft gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.

(5) Soweit die Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 a und 6 b und Sätze 2 und 3 ErftVG einen in der Satzung festzusetzenden Volumenstrom oder das Erreichen eines Mindestbeitrages voraussetzt, gilt als maßgebender

a) Volumenstrom

- eine Grundwasserförderung von mindestens 30 000 m³/a
- eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern von 30 000 m³/a
- eine Wasserübernahme aus Anlagen des Verbandes von 30 000 m³/a
- eine unmittelbare Abwassereinleitung einschließlich Kühlwasser in Gewässer des Verbandsgebietes von 2 500 m³/a

b) Mindestbeitrag

- ein Jahresbeitrag von 300 DM in mindestens einer Beitragsgruppe.

(6) Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Volumenstrom bzw. den Mindestbeitrag, erlischt insoweit die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

(7) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht bei der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim offen.

(8) Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Widerspruch beim Spruchausschuß eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Spruchausschusses, Geschäftsstelle des Spruchausschusses beim Erftverband in Bergheim, zu richten.

§ 4
Sitzungen der Delegiertenversammlung
(§ 22 ErftVG)

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ErftVG grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt, wie im übrigen, die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 5
Ausschüsse, Arbeitskreise

(1) Die Delegiertenversammlung kann zu ihrer Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Das Recht des Verbandsrates, Arbeitskreise zu bilden, bleibt unberührt.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Ausschüsse:

- Rechts- und Wahlprüfungsausschuß
- Haushaltsplanausschuß
- Veranlagungsausschuß

(3) Die Ausschüsse sollen so zusammengesetzt sein, daß die an dem jeweiligen Aufgabengebiet (§ 2 ErftVG) interessierten Mitgliedergruppen angemessen vertreten sind. Für die Ausschußmitglieder können Stellvertreter gewählt werden. Personen, die der Delegiertenversammlung nicht angehören, können als Ausschußmitglieder gewählt werden, wenn sie gemäß § 16 ErftVG wählbar sind. Zu den Beratungen können die Ausschüsse auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen oder zulassen.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Verbandsratsvorsitzenden sinngemäß.

(5) Die Organmitglieder können an den Beratungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, teilnehmen.

§ 6
Sitzungen des Verbandsrates, Stellvertretung
(§ 26, § 24 Abs. 4 ErftVG)

(1) Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

(2) Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied (persönliche Stellvertretung) gewählt. Stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer Delegierter ist.

(3) Zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandsrates teilt der Vorsitzende des Verbandsrates dem Personalrat rechtzeitig den Termin der Delegiertenversammlung mit, welche die Mitglieder gemäß § 24 Abs. 2 ErftVG und ihre Stellvertreter wählt. Der Personalrat übersendet seine Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Verbandsrates, die der Sitzung der Delegiertenversammlung vorausgeht, an den Vorsitzenden des Verbandsrates.

(4) Das Nähere über Sitzungen des Verbandsrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht der Organ
und Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Ausschüsse sind Dritten gegenüber hinsichtlich der ihnen bei Ausübung ihrer Verbandstätigkeit bekanntgewordenen Unterlagen und Tatbestände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der betrieblichen Angelegenheiten eines Mitgliedes, wie z. B. der Planungen, Produktionsabläufe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für interne Vorbesprechungen von Verbandsangelegenheiten innerhalb der Mitgliedergruppen und ihrer Vertretungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 8

Entschädigungsregelung für Organ-, Ausschuß
und Arbeitskreismitglieder, die Gruppensprecher,
den Spruchausschuß sowie für die Rechnungsprüfer
(§ 45 ErftVG)

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Ausschüsse und des Spruchausschusses sowie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigungen für ihren allgemeinen Aufwand sowie - auf Antrag - für Verdienstaufschlag, Fahrten und Reisen.

(2) Die Entschädigung richtet sich sinngemäß nach den für die Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Delegierten, die Mitglieder der sie beratenden Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses und des Verbandsrates den Mitgliedern der Braunkohlenunterausschüsse, die ordentlichen Verbandsratsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Spruchausschusses den Mitgliedern des Braunkohlensausschusses gleichgestellt werden. Für die Rechnungsprüfer wird eine Pauschale je Prüfungstag festgelegt.

(3) Die Organmitglieder sowie die Ausschußmitglieder, die nicht Organmitglieder sind, erhalten für ihre Teilnahme an Gruppenbesprechungen jährlich bis zu vier weitere Sitzungsgelder. Dies gilt nicht für Sitzungen, die unmittelbar vor der Delegiertenversammlung stattfinden.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung wie die entsprechenden Amtsträger des Braunkohlensausschusses. Der Vorsitzende des Spruchausschusses wird insoweit dem Verbandsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter den ordentlichen Mitgliedern des Verbandsrates gleichgestellt.

(5) Die amtierenden Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten für notwendige Vorbereitungen ein zweites Sitzungsgeld. Der Berichterstatter des Spruchausschusses erhält für die Erarbeitung des jedes Verfahren vorbereitenden Votums bzw. der abschließenden Entscheidung zusätzlich eine Pauschale.

(6) Für die Sprecher der Mitgliedergruppen gilt die Regelung für Sprecher der Parteien/ Wählergruppen im Bezirksplanungsrat entsprechend.

§ 9

Geschäfte und sonstige Angelegenheiten
von herausragender Bedeutung
(§ 14 Abs. 3 Ziffer 4 und § 25 Abs. 5 Ziffer 12 ErftVG)

(1) Die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung (§ 14 Abs. 3 Ziffer 4 ErftVG) werden wie folgt festgelegt:

- Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen aufgrund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen mit einem Einzelauftragswert über 1 000 TDM
- Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Einzelwert über 200 TDM
- alle sonstigen Geschäfte einschließlich freihändiger Vergaben mit einem Wert über 50 TDM
- Kreditaufnahmen über 15 000 TDM
- Grundstücksgeschäfte mit einem Einzelwert über 100 TDM
- Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über 50 TDM

Die unentgeltliche Veräußerung und die unentgeltliche Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer bedarf der Zustimmung des Verbandsrates.

(2) Verpflichtende Erklärungen für Geschäfte oberhalb der Wertgrenzen bedürfen neben der Unterschrift des Vorstandes der Mitzeichnung eines weiteren, vom Verbandsrat zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes.

§ 10

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
(§§ 30a, 32 Abs. 2 ErftVG)

(1) Der Verband führt ein kaufmännisches Rechnungswesen gem. § 30a ErftVG ein. Der Vorstand kann Einzelheiten der Einführung zeitlich und sachlich regeln.

(2) Soweit diese Satzung in Ergänzung der §§ 14 Abs. 3 Ziffer 5., 30a und 32 Abs. 2 ErftVG nichts Näheres oder Abweichendes regelt, sind die für das kommunale Haushalts- und Kassenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Im einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten werden in einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung oder einer Ordnung für die Wirtschaftsführung sowie in einer Revisionsordnung geregelt.

(3) Für das Haushaltsjahr vor der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens gelten für die Haushalts- und Kassenwirtschaft sowie die Rechnungslegung die für das kommunale Haushalts- und Kassenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erftverbandes.

§ 11

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
(§ 30, § 32 ErftVG)

entfällt

§ 12

Rücklagen
(§§ 30a Abs. 3, 32 Abs. 1 ErftVG)

(1) Der Verband hat zur Sicherung der Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Nachweis der Rücklagen ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen.

(2) Die Rücklagen sollen sicher und ertragsbringend angelegt werden.

§ 13

Jahresabschluß, Rechnungsprüfung
(§ 23 Abs. 2 Ziffer 4., 32 Abs. 2 ErftVG)

(1) Die Delegiertenversammlung wählt jeweils aus der Mitte im voraus für ein Wirtschaftsjahr drei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer; sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die externe Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat.

(3) Der Vorstand stellt in den ersten sechs Monaten des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß auf und legt diesen den von der Delegiertenversammlung bestellten externen Prüfstelle und den gewählten Rechnungsprüferinnen oder -prüfern vor. Der Jahresabschluß wird dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet.

(4) Der Prüfbericht der externen Prüfstelle ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder -prüfern vorzulegen. Sie erstatten der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und schlagen gegebenenfalls der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

(5) Der Verband hat eine interne Prüfstelle, die dem Vorstand unterstellt ist. Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Prüfung

1. des Zahlungsverkehrs und der Verbandskasse sowie die Vornahme der Kassenprüfungen

2. von Vergaben

3. des Vermögens

4. des Geschäftsablaufs auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Die interne Prüfstelle ist bei Durchführung der Prüfungen und bei besonderen Prüfungsaufträgen unabhängig von Weisungen. Der durch besondere Prüfungsaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Näheres über die Organisation, Gegenstand, sowie Art und Umfang der internen Prüfung regelt die Revisionsordnung.

§ 13a

Fälligkeit der Beiträge
(§ 33 Abs. 2 ErftVG)

(1) Die Jahresbeiträge werden in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

(2) Die Beiträge sind als Vorausleistung solange nach der Beitragsliste des Vorjahres zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten, bis für das laufende Wirtschaftsjahr ein Beitragsbescheid oder eine sonstige schriftliche Mitteilung ergeht.

§ 14
Pflichten der Mitglieder
(§ 46 ErftVG)

Maßnahmen der Mitglieder, die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet haben können, sind von den Mitgliedern dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

§ 15
Bekanntmachungen
(§ 50 ErftVG)

Die Bekanntmachungen längerer Mitteilungen für die Verbandsmitglieder (§ 50 Abs. 1 Satz 2 ErftVG) werden in der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim, Paffendorfer Weg 42, ausgelegt. Bekanntmachungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (§ 50 Abs. 2 ErftVG), erfolgen in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten in Köln und Düsseldorf.

§ 16
Genehmigung von Geschäften
(§ 58 Abs. 1 ErftVG)

(1) Als erheblicher Wert nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2. ErftVG gelten für den Verband bei

- a) unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen 60 000 DM
- b) unentgeltlicher Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer jährlich 30 000 DM

(2) Die Bestellung einer Sicherheit und die Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung nach § 58 Abs. 1 Ziffer 5. ErftVG steht dann nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn ihre Höhe im Einzelfall 10% der von allen Mitgliedern zu leistenden Beiträge eines Jahres übersteigt.

§ 17
Oberste Dienstbehörde
(§ 61 Abs. 1 ErftVG)

Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung als oberste Dienstbehörde des Beamten werden auf den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 18 (*Fn3*)
Inkrafttreten

Die Satzung des Erftverbandes tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Auf die Rechtsfolge gemäß § 14 Abs. 5 ErftVG wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1993 - Az. IV C 2 - 53.45.06 -, gemäß § 14 Abs. 2 ErftVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 14 Abs. 5 ErftVG werden hiermit gemäß § 14 Abs. 4 ErftVG bekanntgemacht.

Bergheim, den 2. Dezember 1993

Der Vorstand
Rothe

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 7. Oktober 1993 beschlossene Änderung der Satzung für den Erftverband.

Düsseldorf, den 29. November 1993

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

Fn 1 GV. NRW. 1993 S. 978, geändert durch Satzungsänderung v. 1.10.1998 (GV. NRW. S. 589).

Fn 2 SGV. NW. 77.

Fn 3 § 18 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.